

07.09.22

**Antrag**  
**der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt**

---

**Entschließung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung  
des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 6. September 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung  
von Sachsen-Anhalt wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes  
an den Kosten für Staatsschutzsachen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1024. Sitzung am 16. September 2022 zu setzen und anschließend den  
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung im Hinblick auf die gestiegene Zahl an Staatsschutzsachen auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzulegen, der die Grundlage für eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen bildet.

Dabei ist ergänzend zu den bestehenden Erstattungsmöglichkeiten eine Beteiligung des Bundes an den in den Ländern entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten vorzusehen.

Begründung:

Die Zahl der vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte verhandelten Staatsschutzsachen ist in den letzten Jahren gestiegen. Zudem sind die Verfahren im Schnitt erheblich aufwändiger geworden.

Soweit es sich bei diesen Verfahren um Anklagen des Generalbundesanwalts handelt, erfolgt die Tätigkeit der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte im Wege der Organleihe. Sie üben gemäß Artikel 96 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) Gerichtsbarkeit des originär zuständigen Bundes aus. Es ist daher notwendig, dass der Bund auch die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes anfallenden Personal- und Sachkosten der Länder einschließlich der Baukosten erstattet.

Bislang erfolgt eine Kostenbeteiligung grundsätzlich nur im Hinblick auf Verfahrens- und Justizvollzugskosten (§ 120 Absatz 7 GVG in Verbindung mit der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen). Zwar gibt es gemäß Abschnitt E Nummer 1 der Vereinbarung aus dem Jahr 1976 schon jetzt die Möglichkeit einer weitergehenden Kostenerstattung, wenn „besondere Umstände“ vorliegen. Diese Regelung ist aber eindeutig defizitär, da sich der Bund selbst im Fall des vor dem Oberlandesgericht München geführten sogenannten NSU-Verfahrens - das heißt eines singulären Großverfahrens mit 438 Verhandlungstagen, der Beteiligung von 93 Nebenklägern, einem erstinstanzlichen Urteil mit einer Länge von über 3.000 Seiten und Gesamtkosten in Höhe von 63,9 Millionen Euro - bislang weigert, solche besonderen Umstände anzuerkennen. Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Regelung.

Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben den Bund bereits mehrfach gebeten, gesetzgeberisch zu handeln (vergleiche den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6./7. Juni 2018 und die Wiederholung der Aufforderung mit Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26./27. November 2020). Da weiterhin kein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt oder angekündigt wurde, bedarf es nunmehr entsprechend der Vereinbarung der Justizministerkonferenz der Geltendmachung auf diesem Wege.